

**III. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt
vom 13. Dezember 2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2016 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 13. Dezember 2012 erlassen:

Artikel 1

In § 2 werden der Deckungsgrad der Kurabgabe von 51,02% auf 57,69% und des Gemeindeanteils von 2,45% auf 2,33% geändert.

Artikel 2

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag von 3,20 € auf 3,30 € und in Nr. 2 der Betrag von 1,60 € auf 1,65 € geändert. In Abs. 2 wird der Betrag von 89,60 € auf 92,40 € geändert.

Artikel 3

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 13. Dezember 2012 tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Sylt, den 20.05.2016

Gemeinde Sylt


Nikolas Häckel
Bürgermeister

